

**Synopse: Entgeltordnung (TheaterEntgO) /
Benutzungs- und Entgeltordnung- Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster
(ÖffentlicheEinrichtungenBenEntgO) Anlage 3**

Änderungen Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Neumünster (TheaterEntgO)

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen/Erklärung
§2 (2)	Personen, die eine Schwerbehinderung ab 80 v.H. haben, [...]	Personen, die eine Schwerbehinderung ab 50 v.H. haben, [...]	Erweiterung des Personenkreises, der den ermäßigten Preis in Anspruch nehmen kann
§ 4 (1)	Postalischer Versand auf Risiko des Kunden/der Kundin	Postalischer Versand	Das Risiko kann bei postalischem Versand nicht beim Empfänger liegen
§ 5	Für das Aufbewahren der Garderobe wird ein Entgelt von 1,00 Euro pro Person erhoben. Bei Kindervorstellungen am Vormittag wird kein Garderobenentgelt erhoben.	Die Nutzung der Garderobe ist bei allen Veranstaltungen kostenfrei.	Der Verzicht auf ein Garderobenentgelt verbessert den Servicegedanken. Eine Mitnahme von großen Taschen und Jacken in den Saal ist bereits aus Sicherheitsgründen untersagt. Die hier wegfallenden Entgelte werden durch Preiserhöhungen der Theatervermietungen sowie der Eintrittsgelder kompensiert.
§6	Für nicht ausverkaufte Veranstaltungen kann das Kulturbüro dem sozialen Verein Kulturtafel e. V. bis zu 6 Eintrittskarten pro Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung stellen.	Für nicht ausverkaufte Veranstaltungen kann das Kulturbüro dem sozialen Projekt „Kulturboten“ der Diakonie Altholstein Eintrittskarten für Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung stellen.	Höhere Flexibilität, veraltete Bezeichnung.
§7	Bei Veranstaltungen, für die bis zu 3 Wochen vor dem Termin weniger als 250 Karten verkauft wurden, ist das Kulturbüro berechtigt, zu Werbezwecken in Verbindung mit einer Vorberichterstattung bis zu 6 Eintrittskarten über öffentliche Medien zu verlosen.	Das Kulturbüro ist nach Ermessen der Leitung berechtigt, im Rahmen von Werbeaktionen sowie für Kooperationspartner und Sponsoren Karten zu verlosen, Freikarten zu vergeben oder Karten zu reduzierten Preisen zu verkaufen, um eine stärkere Auslastung und bessere	Ermöglicht eine flexiblere Gestaltung von Marketing und Werbeaktionen, steigert die Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

		Bewerbung von einzelnen Veranstaltungen zu erzielen	
§10 (2)	28.01.2016	05.03.2021	

Änderungen Anlage zur Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Neumünster

Nr.	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen/Erklärung
1. +2.	[Ermäßigte Preise für] Schwerbehinderte ab 80 v.H., außergewöhnlich Gehbehinderte und deren Begleitperson, insofern ein Schwerbehindertennachweis B vorliegt	[Ermäßigte Preise für] Schwerbehinderte ab 50 v.H., außergewöhnlich Gehbehinderte und deren Begleitperson, insofern ein Schwerbehindertennachweis B vorliegt	Erweiterung des Personenkreises, der den ermäßigten Preis in Anspruch nehmen kann
1.1-1.3	(Entgelte)	(Entgelte)	Änderung sämtlicher Preiskategorien, siehe Ergänzung
4.1	Bei Schulkassen ab 15 Schülerinnen/Schülern ist der Eintritt für zwei begleitende Lehrkräfte frei.	Bei Schulkassen ab 15 Schülerinnen/Schülern ist der Eintritt für zwei begleitende Lehrkräfte oder von der Schule beauftragte Betreuungskräfte frei.	Ermöglicht freien Eintritt auch für andere von der Schule beauftragte begleitende Personen.
4.2	6,50	7,50	Erhöhung Entgelt
5.	Für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) im freien Verkauf werden die Entgelte jeweils gesondert festgelegt.	Für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) im freien Verkauf werden die Entgelte und gegebenenfalls die Bereiche der Preiskategorien jeweils gesondert festgelegt.	Ermöglicht eine Anpassung der Preiskategorien bei Sonderveranstaltungen.

Änderungen Anlage 3 zur Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO)

Nr.	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen/Erklärung
I.1.	Gemeinnützige Veranstaltungen und Satzungszwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fortbildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nichtgewerbliche Art	Gemeinnützige Veranstaltungen und Satzungszwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fortbildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nichtgewerblicher Art	Redaktionelle Änderung
I.1.	900,00 Euro	1.100,00 Euro	Erhöhung Entgelt
I.2.	1.600,00 Euro	2.100,00 Euro	Erhöhung Entgelt
I.4.	150,00 Euro	300,00 Euro	Erhöhung Entgelt
I.4.	Die Benutzungsentgelte zu Ziffer I. 1.-3. umfassen eine Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden pro Tag. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das Grundentgelt abgegolten.	Die Benutzungsentgelte zu Ziffer I. 1.-3. umfassen eine Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden pro Tag. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 20%igen Aufschlag auf das Grundentgelt abgegolten.	Erhöhung Aufschlag bei Nutzungsdauer über 10 Stunden.
I.4.	Mehrtägige Veranstaltungen: Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden ab dem 2. Veranstaltungstag nur 75% des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden berechnet. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 20%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten.	Mehrtägige Veranstaltungen: Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden ab dem 2. Veranstaltungstag nur 75% des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden berechnet. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 20%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten.	Erhöhung Aufschlag bei Nutzungsdauer über 10 Stunden.

I.4.	Mehrere Veranstaltungen in einer Saison (01.09.-30.06. eines Jahres): Ab der dritten Veranstaltung in einer laufenden Theatersaison zahlt die Veranstalterin/der Veranstalter nur 75 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten.	entfällt	Kaum genutzte Rabattregelung entfällt zur Vereinfachung.
I.4.	Eine generelle Schulermäßigung wird nicht gewährt. Bei schulischen Veranstaltungen ist ein Pauschalentgelt von 150,00 Euro pro Veranstaltung fällig (Ziffer I. 4.). Ausgenommen davon ist das jährliche Schultheaterfestival, das vom Kulturbüro Neumünster organisiert wird, für das kein Benutzungsentgelt erhoben wird.	Eine generelle Schulermäßigung wird nicht gewährt. Bei schulischen Veranstaltungen ist ein Pauschalentgelt von 300,00 Euro pro Veranstaltung fällig (Ziffer I. 4.). Ausgenommen davon ist das jährliche Schultheaterfestival, das vom Kulturbüro Neumünster organisiert wird, für das kein Benutzungsentgelt erhoben wird.	Erhöhung Entgelt
II.	Staffelentgelte	Staffelentgelte (inklusive Mehrwertsteuer)	Redaktionelle Änderung
II.1	Bei einem Verkauf a) bis 100 Plätze 500,00 Euro von 101-250 Plätzen 700,00 Euro	Bei einem Verkauf b) bis 100 Plätze 700,00 Euro c) von 101-250 Plätzen 900,00 Euro	Anpassung Entgelt
II.2	Bei einem Verkauf a) bis 100 Plätze 900,00 Euro b) von 101-250 Plätzen 1200,00 Euro	Bei einem Verkauf a) bis 100 Plätze 1200,00 Euro b) 101-250 Plätzen 1600,00 Euro	Anpassung Entgelt
III.	Besondere Ausstattungsstücke	Besondere Ausstattungsstücke (inklusive Mehrwertsteuer)	Redaktionelle Änderung

Anlage 3 zur DS 0648/2023/DS

III.	Bereitstellung des Konzertflügels (ungestimmt) 100,00 Euro	Bereitstellung des Konzertflügels (ungestimmt) 200,00 Euro	Erhöhung Entgelt
------	---	---	------------------